



**Rechnungshof
Österreich**

Unabhängig und objektiv für Sie.



Energie-Control Austria
Rudolfsplatz 13a
1010 Wien

Wien, 26. August 2026
GZ 2026-0.641.894

Entwurf einer Forschungs- und Demonstrationsprojekte-Ausnahmereverordnung (F&D-Ausnahme-V)

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Rechnungshof (RH) dankt für den mit Schreiben vom 29. Juli 2026 übermittelten, im Betreff genannten Entwurf und nimmt zu diesem im Rahmen des Begutachtungsverfahrens aus Sicht der Rechnungs- und Gebärungskontrolle wie folgt Stellung:

(1) Mit dem vorliegenden Entwurf sollen die Ziele, die ein Forschungs- und Demonstrationsprojekt für eine Ausnahme von den Systemnutzungsentgelten gemäß § 133 Abs. 1 ElWG zu verfolgen hat, festgelegt und die dafür zu erfüllenden weiteren Anforderungen bestimmt werden. Es soll ein klar abgegrenzter Rahmen dafür geschaffen werden, unter welchen inhaltlichen und formalen Voraussetzungen Forschungs- und Demonstrationsprojekte eine Befreiung von Systemnutzungsentgelten beantragen können, um sicherzustellen, dass Ausnahmen nur für wissenschaftlich fundierte Forschungsvorhaben, die auch eine tarifliche Forschungsfrage aufweisen, erteilt werden.

(2) Der RH hat in TZ 8 und TZ 42 seines Berichts Reihe Bund 2019/1, „Einführung intelligenter Messgeräte (Smart Meter)“, dem Ministerium und der E-Control empfohlen, Anreize für angewandte Forschungsk Kooperationen von Netzbetreibern zu schaffen (siehe auch Schlussempfehlung (SE) 20).

Im Bericht Reihe Bund 2024/15 „Intelligente Messgeräte (Smart Meter) – Einführungsstand 2022“ stellte der RH in TZ 38 zudem fest, dass Landes-Netzbetreiber bei den Modalitäten für die Durchführung solcher Projekte auf Einschränkungen, rechtliche Unsicherheiten und eine aufwändige Administration hinwiesen. Der RH empfahl dem damals zuständigen Bundesministerium und der E-Control, die Rahmenbedingungen für die Durchführung einschlägiger Forschungs- und Demonstrationsprojekte zu verbessern. Ziel sollte sein, die Funktionen der Netze im Rahmen der Digitalisierung und Dekarbonisierung der Energiewirtschaft unter realen, örtlichen Bedingungen zu testen (SE 20).

(3) Mit dem nun vorliegenden Verordnungsentwurf der E-Control sollen die Voraussetzungen und Kriterien für Forschungs- und Demonstrationsvorhaben für die Netzbetreiber näher präzisiert werden. Da dies dazu beitragen kann, rechtliche Unsicherheiten für die Netzbetreiber zu beseitigen, wertet

der RH den vorliegenden Entwurf insofern als Berücksichtigung der o.a. Empfehlungen des RH.

Für die Präsidentin:

SC Mag. Dr. Robert Sattler
Leiter der Prüfungssektion I

F.d.R.d.A.:

Beatrix Pilat